
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18 • 10179 Berlin

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Va1
z.Hd. Antonia Kremp / Dr. Michael Maschke,
11017 Berlin

Die Vorständin

Ihr Zeichen: Va1 – 58009-15/6

Unser Zeichen:

Bearbeiter/in: Alexandra Nier

Tel.: 030 629 80-309

Fax: 030 629 80-350

alexandra.nier@deutscher-verein.de

www.deutscher-verein.de

Datum: 8. Dezember 2025

Anmerkungen der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 19. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des o.g. Entwurfs am 19. November 2025 mit der Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) weiterentwickelt werden, um die Barrierefreiheit in Deutschland sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich zu verbessern. Beide Zielsetzungen werden von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. begrüßt. Die Weiterentwicklung des BGG kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter umzusetzen und weitere Fortschritte in Richtung mehr Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz, auch gegenüber privaten Akteuren*innen, zu erreichen. Die Geschäftsstelle begrüßt insbesondere, dass die Ergebnisse aus der Gesetzesevaluation zum BGG berücksichtigt wurden und eine stärkere Verschränkung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgenommen wird.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins trägt zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs folgende Anmerkungen vor.

Verpflichtung von privaten Akteur*innen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit soll durch eine Änderung des § 7 BGG-E ausdrücklich auch auf private Akteure ausgeweitet werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass das Benachteiligungsverbot durch den neugefassten § 7 Abs. 2 BGG-E auf gewerblich oder selbstständig beruflich tätige Anbieter*innen von Gütern und Dienst- und Werkleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, erweitert werden soll. Auch wird die in § 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG-E vorgesehene Erweiterung des Regelungskonzepts der angemessenen Vorkehrungen aus Art. 5 Abs. 3 UN-BRK auf private Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen grundsätzlich befürwortet. Damit werden dringende Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus den Abschließenden Bemerkungen über den zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands vom 3. Oktober 2023 umgesetzt. Die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen wird im vorliegenden Referentenentwurf dadurch begrenzt, dass diese den Pflichtenträger nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten dürfen. Dies erfordert grundsätzlich eine Abwägung zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die zu berücksichtigenden Faktoren entsprechend der Leitlinien des UN-Fachausschusses in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur Umsetzung der Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen und Änderungen an Gütern und Dienstleistungen sollen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 BGG-E von vornherein eine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins äußert Bedenken, dass die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen dadurch nur begrenzt Wirkung entfaltet. Barrierefreiheit ist eine zentrale Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Neben dem Abbau von Barrieren im öffentlichen Bereich, in dem bereits viele Fortschritte erreicht wurden, sind daher auch private Akteur*innen gefordert, ihren Beitrag zur Barrierefreiheit zu leisten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 BGG-E zu überprüfen und zu konkretisieren, da sonst jede Änderung als unverhältnismäßig abgelehnt werden könnte, zumal keine spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen vorgesehen sind. Barrierefreiheit ist zudem nicht nur für Menschen mit Behinderungen eine grundlegende Voraussetzung, um gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Auch andere Personengruppen (z.B. ältere Menschen, Eltern mit Kindern oder Menschen mit Migrationshintergrund) profitieren von Barrierefreiheit. Im Hinblick auf den demografischen Wandel ist Barrierefreiheit ein wichtiger Baustein. Daher sollten auch „Vorteile für Dritte“ als zu

berücksichtigender Faktor bei der Abwägung aufgenommen werden. Zudem weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass im Zuge der Entwicklungen im Bereich von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz entsprechende Tools (Geräte oder Software) zur Herstellung von Barrierefreiheit weiterentwickelt werden und durch mehr Angebote auch die Kosten dafür in Zukunft eher sinken dürften.

Sanktionen und Verbandsklagerecht

In § 7 Abs. 6 BGG-E ist als Ausnahme zu § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGG-E vorgesehen, dass Betroffene bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften zu Herstellung von Barrierefreiheit durch Unternehmen nicht auf Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung klagen, sondern diese ausschließlich feststellen lassen können. Der RefE sieht in § 7 Abs. 5 BGG-E außerdem vor, dass gegenüber privaten Unternehmen keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Zur Sicherstellung des Gesetzesziels bedarf es jedoch wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionsmöglichkeiten bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbotes. Als Vorbild könnte hier das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gelten, in dem das Instrument der Sanktionen als zielführend betrachtet wurde. Auch bedarf es eines effektiven Rechtsschutzes. Die Regelungen zum Verbandsklagerecht bleiben in § 16 BGG-E weiterhin unverändert erhalten. Die Evaluation des BGG hat jedoch ergeben, dass die Verbandsklage weiterhin selten genutzt wird. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, die Möglichkeit einer Leistungs- und Verpflichtungsklage im Rahmen der Verbandsklage einzuführen, um die Nutzung und Effektivität der Verbandsklage zu steigern. In Berlin und Nordrhein-Westfalen sehen die Landesgleichstellungsgesetze neben der Feststellungsklage auch alle anderen Klagearten vor. Der Deutsche Verein begrüßt zudem seine Empfehlung aus 2015, die Möglichkeit von Schlichtungsverfahren und Verbandsklage auch im AGG mit zu regeln.

Für die Berücksichtigung der Anmerkungen in der weiteren Beratung des Referentenentwurfs bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Verena Staats

Vorständin